

# ZH\_OBERGERICHT RT240089 vom 15. Juli 2024

ZH Obergericht, 2024-07-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT240089](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240089)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT240089 du 15 juillet 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT RT240089 del 15 luglio 2024

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 26. Juni 2024 erteilte das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 1 (Zahlungsbefehl vom 4. April 2024) – gestützt auf ein Gerichtsurteil – definitive Rechtsöffnung für Fr. 360.-- nebst 5% Zins seit 7. August 2023. Im Mehrbetrag wies sie das Gesuch ab. Die Kostenfolgen wurden zu Lasten des Gesuchsgegners geregelt (Urk. 9 = Urk. 12). b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner am 4. Juli 2024 fristgerecht Beschwerde und stellte sinngemäss den Beschwerdeantrag (Urk. 11): Das angefochtene Urteil sei aufzuheben und das Rechtsöffnungsgesuch sei abzuweisen. c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-10). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozedesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren ist nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern es dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids anhand von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Die Beschwerde muss sich daher mit den entsprechenden Entscheidungsgründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen; eine bloss Darstellung der Sach- und/oder Rechtslage aus eigener Sicht genügt nicht. Was nicht rechtsgenügend beanstandet wird, braucht vom Obergericht nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. Sodann sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO); was im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden.

- 3 - b) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, die Gesuchstellerin stütze sich auf ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 26. Mai 2023, mit welchem die dem Gesuchsgegner auferlegte Busse von Fr. 380.-- sowie die Kosten- und Gebührenpauschale von Fr. 330.-- gemäss einem Strafbefehl vom 24. August 2022 bestätigt und dem Gesuchsgegner zusätzliche Kosten von Fr. 350.-- auferlegt worden seien. Dieses Urteil sei vollstreckbar und stelle einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Die Gesuchstellerin bringe vor, der Gesuchsgegner habe die Busse vollständig und die Gebühren im Umfang von Fr. 360.-- [recte: 320.--; vgl. Urk. 1 S. 1] getilgt. Die betriebene Restforderung von Fr. 360.-- sei durch die eingereichten Unterlagen ausgewiesen. Für die ebenfalls betriebene Mahngebühr von Fr. 20.-- liege dagegen kein Rechtsöffnungstitel vor. Der Gesuchsgegner habe in seiner

Stellungnahme im Wesentlichen Kritik am schweizerischen Gesundheitssystem geübt; im Rechtsöffnungsverfahren könne jedoch ein rechtskräftiges Urteil inhaltlich nicht überprüft werden, weshalb die Vorbringen des Gesuchsgegners unbehelflich seien. Es sei daher definitive Rechtsöffnung für Fr. 360.-- zu erteilen (Urk. 12 Erwägung 2). c) Der Gesuchsgegner macht in seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, entgegen dem angefochtenen Urteil entspreche es nicht den Tatsachen, dass er die von ihm verweigerte Busse von Fr. 380.-- und die Gebühren von Fr. 360.-- getilgt habe. Die Darstellung im Rechtsöffnungsgesuch sowie in der [darin enthaltenen] Tabelle würden nicht den Tatsachen entsprechen, wie aus den Beschwerdebeilagen ersichtlich sei; er habe von den Rechnungen alle Gebühren und Mahnkosten bezahlt, nicht aber die Busse von Fr. 380.-- (Urk. 11). d) Im vorinstanzlichen Verfahren hatte der Gesuchsgegner in seiner Stellungnahme vom 6. Juni 2024 – nach Kritik an der Wirksamkeit von Atemschutzmasken – vorgebracht, er habe alle Rechnungen, die aufgrund seiner Einsprachen verursacht worden seien, immer pünktlich bezahlt; lieber nehme er die auf 4 Tage angedrohte Freiheitsstrafe in Kauf, als die Busse zu bezahlen (Urk. 7). Weil der Gesuchsgegner jedoch keinerlei Belege für eine Tilgung vorgelegt hatte, hat die Vorinstanz eine von der Darstellung der Gesuchstellerin abweichende Tilgung zu Recht nicht berücksichtigt. Die Zahlungsbelege für eine von der Darstellung der Gesuchstellerin abweichende Tilgung hat der Gesuchsgegner erst mit seiner Be-

- 4 - schwerde eingereicht; diese können damit jedoch als neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden (Art. 326 Abs. 1 ZPO; vgl. vorstehend Erwägung 2.a). Sonstige Beanstandungen von vorinstanzlichen Erwägungen enthält die Beschwerde nicht. e) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen.

### **E. 3**

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 360.--. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.